

RS OGH 2017/11/20 5Ob74/17v, 5Ob242/18a, 5Ob150/19y, 5Ob128/20i, 5Ob140/20d, 5Ob214/20m, 5Ob104/21m,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.11.2017

Norm

MRG §16 Abs4

RichtWG §2 Abs3

Rechtssatz

In Wien als Referenzgebiet ist für die Beurteilung der Durchschnittlichkeit der Lage eines Hauses nicht regelhaft maximal der jeweilige Gemeindebezirk heranzuziehen, sondern es ist auf jene Teile des Wiener Stadtgebiets abzustellen, die einander nach der Verkehrsauffassung in ihren Bebauungsmerkmalen gleichen und (daher) ein einigermaßen einheitliches Wohngebiet darstellen. Im vorliegenden Fall des im 5. Bezirk gelegenen Hauses sind das die innerstädtischen Gebiete mit der dafür typischen geschlossenen und mehrgeschossigen Verbauung. Im Vergleich zu diesen relevanten Lagen Wiens rechtfertigen die im vorliegenden Fall festgestellte Erschließung der Wohnumgebung des Hauses mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die dort bestehenden Möglichkeiten der Nahversorgung die Annahme einer überdurchschnittlichen Lage im Sinne des § 16 Abs 4 MRG nicht.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 74/17v

Entscheidungstext OGH 20.11.2017 5 Ob 74/17v

Veröff: SZ 2017/131

- 5 Ob 242/18a

Entscheidungstext OGH 20.03.2019 5 Ob 242/18a

- 5 Ob 150/19y

Entscheidungstext OGH 22.04.2020 5 Ob 150/19y

- 5 Ob 128/20i

Entscheidungstext OGH 02.09.2020 5 Ob 128/20i

- 5 Ob 140/20d

Entscheidungstext OGH 25.08.2020 5 Ob 140/20d

nur: In Wien als Referenzgebiet ist für die Beurteilung der Durchschnittlichkeit der Lage eines Hauses nicht regelhaft maximal der jeweilige Gemeindebezirk heranzuziehen, sondern es ist auf jene Teile des Wiener Stadtgebiets abzustellen, die einander nach der Verkehrsauffassung in ihren Bebauungsmerkmalen gleichen und

(daher) ein einigermaßen einheitliches Wohngebiet darstellen. (T1)

Beisatz: Hier: Wohnung im 3. Wiener Gemeindebezirk. (T2)

- 5 Ob 214/20m

Entscheidungstext OGH 11.12.2020 5 Ob 214/20m

Beisatz: Hier: im 5. Wiener Gemeindebezirk und in unmittelbarer Nähe der zu 5 Ob 74/17v beurteilten

Liegenschaft liegende Wohnung. (T3)

- 5 Ob 104/21m

Entscheidungstext OGH 20.07.2021 5 Ob 104/21m

nur T1

- 5 Ob 115/21d

Entscheidungstext OGH 23.09.2021 5 Ob 115/21d

- 5 Ob 100/21y

Entscheidungstext OGH 07.10.2021 5 Ob 100/21y

Beisatz: Hier: Wohnung im 4. Wiener Gemeindebezirk. (T4)

- 5 Ob 20/22k

Entscheidungstext OGH 31.03.2022 5 Ob 20/22k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131812

Im RIS seit

22.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at